



BUNDESSATZUNG
der
Katholischen jungen Gemeinde

inklusive Beschlüsse der Bundeskonferenz 2024

Vorwort

Die Bundeskonferenz 2012 hatte einen Satzungsausschuss eingesetzt und mit der Aufgabe betraut, die Bundessatzung so zu überarbeiten, dass sie Minimalstandards für Pfarrgemeinschaften, Bezirke und Diözesanverbände enthält. Der Wunsch der Diözesanverbände war es, mehr Flexibilität bei der Gestaltung ihrer Satzungen zu erhalten, damit diese den örtlichen Gegebenheiten und der gelebten Praxis angepasst werden konnten. Dies war mit der Bundesfassung in der bis 2014 gültigen Form so nicht möglich.

Die Bundeskonferenz 2014 hat dann die Abschnitte der Bundessatzung, die sich mit Pfarrgemeinschaften, Bezirken und Diözesanverbänden befassen, durch Minimalstandards ersetzt. Die Minimalstandards enthalten nur die Regelungen, die einzuhalten sind, damit eine Diözesansatzung durch den Bundesverband genehmigungsfähig bleibt. Sie ergeben allein keine vollständige Satzung, sondern sind vielmehr so zu lesen, dass eine Diözesansatzung die darin enthaltenen Regelungen enthalten bzw. erfüllen muss. Konkrete Regelungen können dabei im Diözesanverband durchaus strenger gefasst werden.

Der Bundessatzungsausschuss wurde 2023 damit beauftragt, eigenständiges Erklär- und Auslegungsdokument weiterzuentwickeln und dies fortlaufend zu aktualisieren. Das Dokument soll Formulierungsvorschläge für die Konkretisierung der Mindestanforderungen für DVs und Auslegungshinweise beinhalten.

Inhaltsverzeichnis

0. Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde	4
1. Allgemeine Regelungen zur Satzung	5
1.1. Geschlechterdefinitionen innerhalb der Katholischen jungen Gemeinde	5
1.2. Delegationen im Verband	5
2. Katholische junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde	7
2.1 Mitglied und Mitgliedschaft	7
2.2 Die Ortsgruppe bzw. die Pfarrgemeinschaft	8
2.3 Die Organe der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft	9
3. Katholische junge Gemeinde in der Diözese	12
3.1 Der Diözesanverband.....	12
3.2 Die Organe des Diözesanverbands	13
3.3 Der Bezirksverband	17
3.4 Die Organe des Bezirksverbands	18
3.5 Sachausschüsse und Wahlausschuss	21
3.6 Mitgliederentscheid	21
4. Die Katholische junge Gemeinde im Bundesgebiet	23
4.1 Der Bundesverband	23
4.2 Die Organe des Bundesverbandes	23
4.3 Sachausschüsse, Wahlausschuss, Delegationen	27
4.4 Rechts- und Vermögensträger	28
Anhang zur Satzung der Katholischen jungen Gemeinde	30
Erklärung der Bundeskonferenz zum Amt der Geistlichen Leitung (Altenberger Erklärung)	30
Anlage zur Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe.....	31
Geschäftsordnung der Bundeskonferenz und des Bundesrates	33

0. Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglied der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben. Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Beschlossen von der Bundeskonferenz der KjG im Juni 1995 in Altenberg;
mit Anpassungen der Bundeskonferenz der KjG 2017 in Altenberg.

1. Allgemeine Regelungen zur Satzung

1.1. Geschlechterdefinitionen innerhalb der Katholischen jungen Gemeinde

Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für INTA* Personen eingerichtet.

Die folgenden Geschlechterkategorien finden in der KjG Anwendung:

- Weiblich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell weiblich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Frauen.
- Männlich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell männlich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Männer.
- INTA* im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als nicht oder nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren oder genderfluid sind. INTA* steht dabei für inter*, nichtbinär, trans*, agender und weitere Geschlechterkategorien außerhalb des binären Systems.

Diözesanverbänden steht es offen, inhaltlich äquivalente Begriffe in ihrer Satzung zu verwenden.

1.2. Delegationen im Verband

Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen. Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.

Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Dabei sollen bei Delegationen mit einer Größe von bis zu 10 Personen eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen mit INTA* Personen besetzt werden. Wenn für eine Delegation keine INTA* Person zur Verfügung steht, sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen sowie bei Delegationen ungerader Größen mit einer geschlechtsunabhängigen Stelle zu besetzen.

Es gilt:

- Delegationen mit zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen. (1w, 1INTA* oder 1m, 1 INTA* oder 1m, 1w).
- Delegationen mit drei Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden.
- Delegationen mit vier Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die vierte Stelle ist unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.
- Delegationen mit fünf Delegierten: Sollen mit zwei weibliche, zwei männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden.
- Delegationen mit sechs Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.
- usw.

Die Zuordnung zu den jeweiligen Geschlechterkategorien gestalten sich wie folgt:

- Personen, die auf eine geschlechtsgebundene Stelle als Delegierte*r / Diözesanleitung gewählt wurden, vertreten ihre Delegation als Delegierte*r dieser Kategorie.
- Personen, die auf eine geschlechtsungebundene Stelle als Delegierte*r / Diözesanleitung gewählt wurden, geben bei ihrer Anmeldung zur Konferenz an, welcher Geschlechterkategorie sie sich zugehörig fühlen.

2. Katholische junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde

2.1 Mitglied und Mitgliedschaft

Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Die Mitglieder bilden die Basis der KjG und können an Gesellungs- und Arbeitsformen teilnehmen. Die*Der Einzelne wird Mitglied in der Katholischen jungen Gemeinde in der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft, indem sie*er die Mitgliedschaft schriftlich erklärt und die Orts- bzw. Pfarleitung diese Erklärung annimmt. Besteht keine Anbindung an eine Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft, kann die*der Einzelne die Mitgliedschaft gegenüber dem Bezirks- oder Diözesanverband erklären. Diese Erklärung wird wirksam, wenn sie von der Bezirks- oder Diözesanleitung angenommen wird. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Eine Mitgliedschaft in der KjG kann in verschiedenen Formen erworben werden, hierfür kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. (Näheres regelt die Diözesansatzung.)

Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Orts- bzw. Pfarleitung zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der*des Betroffenen. Falls diese nicht existiert, entscheidet die Orts- bzw. Pfarleitung. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

2.1.1 Aktive Mitgliedschaften

Als aktives Mitglied nimmt sie*er an angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil.

Durch die aktive Mitgliedschaft in der KjG, haben Mitglieder ein Recht auf Mitbestimmung sowie die Chance auf Aus- und Weiterbildung. Sie können Verantwortung übernehmen und selbst Angebote schaffen.

Die Stimmberechtigung und Wählbarkeit für die einzelnen Mitgliedschaften regelt die Diözesansatzung.

2.1.2 Passive Mitgliedschaften

Passive Mitgliedschaften in der Katholischen jungen Gemeinde dienen der ideellen und/oder finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes. Die passive Mitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus. Mitglieder einer passiven Mitgliedschaft dürfen nicht gewählt werden. Passive Mitglieder zählen nicht in die Stimmschlüsselberechnung hinein.

2.2 Die Ortsgruppe bzw. die Pfarrgemeinschaft

a) Ortsgruppe

- Die Ortsgruppe führt den Namen Katholische junge Gemeinde N.N.
- Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer
- Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde vor Ort bilden die Ortsgruppe
- Eine Ortsgruppe kann sich an verschiedenen Standorten gründen. In der Regel bildet sich eine Ortsgruppe in der ansässigen Pfarrei.
- Sie ist Mitglied im Diözesanverband bzw. im Bezirksverband, falls vorhanden auch im BDKJ.

b) Pfarrgemeinschaften

- Die Pfarrgemeinschaft führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG) Pfarrgemeinschaft N.N.
- Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- Die Pfarrgemeinschaft der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Mitglieder in der Pfarrei.
- Sie ist Mitglied im Diözesanverband bzw. im Bezirksverband, falls vorhanden auch im BDKJ.

2.2.1 Satzung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft

Die Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesan- bzw. Bezirksverbands eine Ortsgruppen- bzw. Pfarsatzung.

Diese Satzung muss enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
- die Mitgliedschaft im Diözesanverband bzw. im Bezirksverband
- die Zugehörigkeit zum BDKJ
- die Mitgliederversammlung
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung
 - Einberufung und Ablauf
- die Orts- bzw. Pfarrleitung
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung bzw. Bezirksleitung. Gegen die Entscheidung kann beim Diözesanausschuss bzw. der Bezirkskonferenz Einspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet verbindlich.

2.2.2 Ausschluss der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft

Über den Ausschluss einer Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft beschließt die Diözesanleitung bzw. Bezirksleitung nach Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann beim Diözesanausschuss bzw. der Bezirkskonferenz Einspruch eingelegt werden. Der Diözesanausschuss bzw. die Bezirkskonferenz entscheidet verbindlich.

2.2.3 Auflösung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft

Um eine Pfarr- bzw. Ortsgruppe aufzulösen, muss ein Auflösungsprozess nach Anlage "Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe" der Bundessatzung durchgeführt werden. Die Diözesanverbände können eine eigene Anlage beschließen, die mit dieser Anlage der Bundessatzung konform ist.

Zu einer Auflösungsversammlung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen. Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das Vermögen der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an die nächsthöhere KjG-Ebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich die Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

2.3 Die Organe der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft

Die Organe der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Orts- bzw. Pfarrleitung

2.3.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbands bzw. Bezirksverbands und der Beschlüsse der Diözesankonferenz bzw. Bezirkskonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft.

2.3.1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - die Finanzen der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft
 - die Jahresplanung
 - die Orts- bzw. Pfarsatzung
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Orts- bzw. Pfarrleitung
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung der Orts- bzw. Pfarrleitung
- Wahl der Orts- bzw. Pfarrleitung
- Wahl der Kassenprüfer*innen
- Abwahl einzelner Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrleitung

2.3.1.2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:

- die aktiven Mitglieder der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft

Beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft
- ein Mitglied der Diözesanleitung bzw. Bezirksleitung der Katholischen jungen Gemeinde

2.3.1.3 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- Sie wird von der Orts- bzw. Pfarrleitung mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- Anträge auf Abwahl der Orts- bzw. Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmung über Änderung der Satzung und Abwahl der Orts- bzw. Pfarrleitung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

2.3.3 Die Orts- bzw. Pfarrleitung

2.3.3.1 Aufgaben der Orts- bzw. Pfarrleitung

Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe der Orts- bzw. Pfarrgemeinschaft und der nächsthöheren Ebene.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung und Mitarbeit auf der Diözesanebene bzw. Bezirksebene der KjG
- Vertretung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden
- Verantwortung für die Finanzen
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und –pflege auf Orts- bzw. Pfarrebene sowie Meldung der Mitglieder an die jeweilig zuständigen Stellen

2.3.3.2 Zusammensetzung der Orts- bzw. Pfarrleitung

Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören mindestens fünf Personen, davon zwei weiblich, zwei männlich und eine INTA*. Von diesen fünf Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung.

ODER:

Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören mindestens sechs Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine INTA* sind, sowie eine Geistliche Leitung, diese ist geschlechtsunabhängig.

Die Aufgaben der Orts- bzw. Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechtes vertreten sind.

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)¹ zur Wahl zugelassen werden.

Die Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

¹ §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

3. Katholische junge Gemeinde in der Diözese

3.1 Der Diözesanverband

- Der Diözesanverband führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG) Diözesanverband N.N.
- Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer
- Der Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. der Bezirksverbände in der Diözese.
- Aufgabe des Diözesanverbands ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit der Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. Bezirksverbände und die Vertretung des Verbands in Kirche und Öffentlichkeit.
- Er ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde
- Er ist Mitglied im Diözesanverband des BDKJ

3.1.1 Satzung des Diözesanverbands

Der Diözesanverband gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Bundessatzung eine Diözesansatzung.

Diese Satzung muss enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
- die Mitgliedschaft im Bundesverband
- die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Diözesanebene
- die Diözesankonferenz
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung
 - Einberufung und Ablauf
- den Diözesanausschuss
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung
 - Einberufung und Ablauf
- die Diözesanleitung
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung

Diözesanverbänden steht es offen, in ihren Satzungen Regelungen zum Ruhen des Stimmrechts von Ortsgruppen, Pfarrgemeinschaften und Bezirken zu treffen, sofern diese die Mitgliedsbeiträge nicht ordentlich abgeführt haben. Das heißt, die von ihnen entsandten Delegierten sind nicht stimmberechtigt. Das Ruhen des Stimmrechts einer Delegation hat keine Auswirkung auf die Größe der anderen Delegationen auf der Konferenz.

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben werden. Dieser entscheidet verbindlich.

3.1.2 Ausschluss des Diözesanverbands

Über den Ausschluss eines Diözesanverbands beschließt die Bundesleitung nach Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann beim Bundesrat Einspruch eingelegt werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich.

3.1.3 Auflösung des Diözesanverbands

Zu einer Auflösungsversammlung des Diözesanverbands muss 28 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das Vermögen des Diözesanverbands fällt bei Auflösung an den Bundesverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen des Diözesanverbands zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Diözesanverband innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.

3.2 Die Organe des Diözesanverbands

Die Organe des Diözesanverbands sind:

- die Diözesankonferenz
- der Diözesanausschuss
- die Diözesanleitung

3.2.1 Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbands. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Bundesverbands und der Beschlüsse der Bundeskonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Diözesanverbands

3.2.1.1 Aufgaben der Diözesankonferenz

Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über:
 - die Diözesansatzung
 - den Diözesanbeitrag
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses
- Entgegennahme des Finanzberichtes
- Entlastung der Diözesanleitung
- Wahl
 - der Diözesanleitung
 - des Diözesanausschusses
 - der Kassenprüfer*innen
 - der Delegierten für die Bundeskonferenz
 - der Delegierten für den Bundesrat gemäß 4.2.2.2

- der Delegierten für die Mitgliederversammlung des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“ gemäß §11 Satzung des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“
- der Delegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ
- Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung beziehungsweise des Diözesanausschusses

3.2.1.2 Zusammensetzung der Diözesankonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- die Mitglieder der Diözesanleitung
- die Mitglieder der geschlechtergerecht mit weiblichen, männlichen und INTA* Personen zu besetzenden Ortsgruppen- bzw. Pfarrgemeinschafts- bzw. Bezirksdelegationen

Die Regelungen zur Besetzung der Delegationen regelt Punkt 4.3.4 Delegationen. Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind Orts- bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. Bezirksdelegationen ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechtes Mitglied sind.

Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde

3.2.1.3 Einberufung und Ablauf der Diözesankonferenz

- Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet.
- Eine Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. Bezirksverbände dies beantragen.
- Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz entsprechend.

3.2.1.4 Änderung der Satzung des Diözesanverbands

Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

3.2.2 Der Diözesanausschuss

3.2.2.1 Aufgaben des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss berät im Rahmen der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Diözesankonferenz über die Arbeit und beschließt über laufende Angelegenheiten des Diözesanverbands.

3.2.2.2 Zusammensetzung des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss ist geschlechtergerecht zu besetzen. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind mindestens:

- neun Personen, von denen vier weiblich, vier männlich und eine INTA* sind
- die Mitglieder der Diözesanleitung

Mitglied im Diözesanausschuss können Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB)² sind.

Die Aufgaben des Diözesanausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung sind, werden von der Diözesankonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich.

ODER:

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- die Mitglieder der Diözesanleitung
- je zwei Delegierte unterschiedlichen Geschlechts aus jeder Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft bzw. jedes Bezirksverbands
- eine von der Diözesankonferenz gewählte Geistliche Orts- bzw. Pfarrleitung bzw. Geistliche Bezirksleitung für den Fall, dass die Geistliche Diözesanleitung nicht besetzt ist

Delegiert werden können Personen, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB)³ sind.

Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 4.3.4 Delegationen.

ODER:

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- die Mitglieder der Diözesanleitung
- Jeweils zwei geschlechtergerecht besetzte Leitungen der diözesanen Gremien, welche durch die Diözesansatzung festgelegt werden, die von der Diözesankonferenz als stimmberechtigte Mitglieder in den Diözesanausschuss gewählt werden. Leitung der diözesanen Gremien können Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB) sind

Der Diözesanausschuss wird aus mindestens sechs Leitungen von drei diözesanen Gremien zusammengesetzt. Die Aufgaben des Diözesanausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

² §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

³ §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung sind, werden von der Diözesankonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich.

3.2.2.3 Einberufung und Ablauf des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und wird von der Diözesanleitung einberufen.

3.2.3 Die Diözesanleitung

3.2.3.1 Aufgaben der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbands im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbands.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Kontakt zu den Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. Bezirksverbänden und Förderung der Kontakte zwischen den Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. Bezirksverbänden
- Vertretung des Diözesanverbands im Bundesverband
- Vertretung des Diözesanverbands im BDKJ auf Diözesanebene
- Vertretung des Diözesanverbands in Kirche und Öffentlichkeit
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Diözesanebene sowie Meldung der Mitglieder an die KjG-Bundesebene
- Beratung und Unterstützung der Bezirksebene sowie der Orts- bzw. Pfarrebene in der Mitgliedergewinnung und -pflege

3.2.3.2 Zusammensetzung der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören mindestens fünf Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine INTA* sind. Von diesen fünf Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung.

ODER:

Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören mindestens sechs Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine INTA* sind, sowie eine Geistliche Leitung, diese ist geschlechtsunabhängig.

Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)⁴ zur Wahl zugelassen werden.

Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für mindestens zwei, maximal drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Diözesankonferenz erklären.

3.3 Der Bezirksverband

Der Diözesanverband kann sich in Bezirksverbände gliedern.

- Der Bezirksverband führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG) Bezirksverband N.N.
- Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- Der Bezirksverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften im Bezirk.
- Aufgabe des Bezirksverbands ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit der Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.
- Er ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde.
- Er ist Mitglied im Bezirksverband des BDKJ.

3.3.1 Satzung des Bezirksverbands

Der Bezirksverband gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Diözesansatzung eine Bezirkssatzung.

Die Satzung muss enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
- die Mitgliedschaft im Diözesanverband
- die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Bezirksebene
- eine Bezirkskonferenz
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung
 - Einberufung und Ablauf
- eine Bezirksleitung
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung

Der Bezirksverband kann einen Bezirksausschuss in seine Satzung aufnehmen. Dazu muss die Satzung

- Aufgaben
- Zusammensetzung
- Einberufung und Ablauf

gem. 3.4.2 enthalten. Der Bezirksausschuss kann darüber hinaus von der Bezirkskonferenz die folgenden Aufgaben übernehmen:

⁴ §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

- Entscheidung über Einsprüche zu Genehmigungen von Satzungen von Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften (2.2.1)
- Entscheidung über Einsprüche zu Ausschlüssen von Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften (2.2.2)

3.3.2 Ausschluss des Bezirksverbands

Über den Ausschluss eines Bezirksverbands beschließt die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann beim Diözesanausschuss Einspruch eingelegt werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

3.3.3 Auflösung des Bezirksverbands

Zu einer Auflösungsversammlung des Bezirksverbands muss 28 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das Vermögen des Bezirksverbands fällt bei Auflösung an den Diözesanverband. Diese ist verpflichtet, das Vermögen des Bezirksverbands zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Bezirksverband innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.

3.4 Die Organe des Bezirksverbands

Die Organe des Bezirksverbands sind:

- die Bezirkskonferenz
- die Bezirksleitung

3.4.1 Die Bezirkskonferenz

Die Bezirkskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Bezirksverbands. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbands und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Bezirksverbands.

3.4.1.1 Aufgaben der Bezirkskonferenz

Der Bezirkskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über Bezirkssatzung
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Bezirksleitung und des Bezirksausschusses
- Entgegennahme des Finanzberichtes
- Entlastung der Bezirksleitung
- Wahl
 - der Bezirksleitung
 - der Kassenprüfer*innen
 - der Delegierten zur Diözesankonferenz

- der Delegierten zur Bezirksversammlung des BDKJ
- des Bezirksausschusses, sofern er in der Satzung vorgesehen ist
- Abwahl einzelner Mitglieder der Bezirksleitung
- Abwahl einzelner Mitglieder des Bezirksausschusses, sofern er in der Satzung vorgesehen.

3.4.1.2 Zusammensetzung der Bezirkskonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- die Mitglieder der Bezirksleitung
- die Mitglieder der geschlechtergerecht zu besetzenden Ortsgruppen bzw. Pfarrdelegationen.

Die Regelung zur Besetzung der Delegationen regelt Punkt 4.3.4 Delegationen. Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind Orts- bzw. Pfarr-gemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechtes Mitglied sind.

Beratende Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde

3.4.1.3 Einberufung und Ablauf der Bezirkskonferenz

Die Bezirkskonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Bezirksleitung einberufen und geleitet.

Eine Bezirkskonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften dies beantragt.

Den Ablauf der Bezirkskonferenz regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung des Diözesanverbands entsprechend.

3.4.1.4 Änderung der Satzung des Bezirksverbands

Änderungen der Bezirkssatzung können im Rahmen der Diözesansatzung von der Bezirkskonferenz mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

Die Satzung bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

3.4.2 Der Bezirksausschuss

3.4.2.1 Aufgaben des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss berät im Rahmen der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Bezirkskonferenz über die Arbeit und beschließt über laufende Angelegenheiten des Bezirksverbands.

3.4.2.2 Zusammensetzung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss ist geschlechtergerecht zu besetzen. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksausschusses sind mindestens:

- sieben Personen, von denen drei weiblich, drei männlich und eine INTA* sind.
- die Mitglieder der Bezirksleitung

Mitglied im Bezirksausschuss können Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB)⁵ sind.

Die Aufgaben des Bezirksausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Die Mitglieder des Bezirksausschusses, die nicht Mitglied der Bezirksleitung sind, werden von der Bezirkskonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Bezirksausschuss ist nicht möglich.

ODER:

Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksausschusses sind:

- die Mitglieder der Bezirksleitung
- je zwei Delegierte unterschiedlichen Geschlechts aus jeder Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft

Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 4.3.4 Delegationen.

Delegiert werden können Personen, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB)⁶ sind.

3.4.2.3 Einberufung und Ablauf des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und wird von der Bezirksleitung einberufen.

3.4.3 Die Bezirksleitung

3.4.3.1 Aufgaben der Bezirksleitung

Die Bezirksleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Bezirksverbands im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Diözesan- und Bezirksverbands.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Kontakte zu den Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften des Bezirksverbands und Förderung der Kontakte zwischen den Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften
- Vertretung des Bezirksverbands im Diözesanverband
- Vertretung des Bezirksverbands in der Bezirksversammlung des BDKJ
- Vertretung des Bezirksverbands in Kirche und Öffentlichkeit
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Bezirksebene
- Beratung und Unterstützung der Orts- bzw. Pfarrebene in der Mitgliedergewinnung und -pflege

⁵ §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

⁶ §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

3.4.3.2 Zusammensetzung der Bezirksleitung

Die Bezirksleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören mindestens fünf Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine INTA* sind. Von diesen fünf Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung

ODER:

Die Bezirksleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören mindestens sechs Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine INTA* sind, sowie eine Geistliche Leitung, diese ist geschlechtsunabhängig.

Die Aufgaben der Bezirksleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Mindestens ein Mitglied der Bezirksleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)⁷ zur Wahl zugelassen werden.

Die Mitglieder der Bezirksleitung werden von der Bezirkskonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Bezirksleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Bezirkskonferenz erklären.

3.5 Sachausschüsse und Wahlausschuss

Der Wahlausschuss und Sachausschüsse können nach Bedarf von den einzelnen Ebenen eingerichtet werden. Dazu berechtigt ist mindestens das oberste beschlussfassende Organ der jeweiligen Ebene.

Den Vorsitz der Sachausschüsse und des Wahlausschusses hat ein Mitglied der jeweiligen Leitung inne, dieser kann delegiert werden.

3.5.1 Sachausschüsse

Sachausschüsse sind geschlechtergerecht mit mindestens zwei weiblichen, zwei männlichen und einer INTA* Person zu besetzen, hiervon ausgenommen sind Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen.

Die Mitglieder der Sachausschüsse werden vom einrichtenden Organ gewählt.

3.5.2 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss leitet die Wahlen der jeweiligen Ebene. Der Wahlausschuss ist geschlechtergerecht zu besetzen.

3.6 Mitgliederentscheid

Jeder Diözesanverband hat die Möglichkeit, einen Mitgliederentscheid in seine Satzung aufzunehmen. Der Mitgliederentscheid ist die Möglichkeit der direkten Mitbestimmung auf Bezirks- und Diözesanebene.

⁷ §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Gegenstand eines Mitgliederentscheides können all diejenigen bezirksverbandlichen Angelegenheiten sein, über die die Bezirkskonferenz beschließen kann bzw. diejenigen diözesanverbandlichen Anliegen, über die die Diözesankonferenz beschließen kann. Ausgenommen vom Mitgliederentscheid sind auf jeden Fall Anträge:

- zur Änderung der Satzung
- die gegen die Satzung oder die Grundlagen und Ziele verstoßen
- über die Abwahl von gewählten Mitgliedern der Leitungen und Ausschüsse
- über den Ausschluss von Mitgliedern, Bezirken und Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften

Mitgliederentscheide sind für die satzungsgemäßen Gremien der jeweiligen Ebene für mindestens ein Jahr bindend. Über Gegenstände, zu denen in den letzten zwölf Monaten Mitgliederentscheide durchgeführt wurden, kann kein neuer Mitgliederentscheid durchgeführt werden. Zu Gegenständen beantragter oder eingeleiteter Mitgliederentscheide darf die entsprechende Ebene zwischenzeitlich keine Beschlüsse fassen.

Näheres regelt die Diözesansatzung; diese muss mindestens folgende Standards enthalten:

- ein Mitgliederentscheid gilt für die (Teil-) Mitgliederebene, die ihn durchführt. Möglich sind Gesamtmitgliederentscheide, geschlechtsspezifische Teil-Mitgliederentscheide oder altersspezifische Teil-Mitgliederentscheide
- über die formale Zulassung eines Mitgliederentscheides muss die Leitung der jeweiligen Ebene anhand der in der Satzung festgelegten Kriterien entscheiden
- der Mitgliederentscheid muss spätestens vier Monate nach Antragstellung abgeschlossen sein
- im Falle einer Nichtzulassung muss es eine Einspruchsmöglichkeit beim Ausschuss der entsprechenden, oder, falls dieser nicht existiert, beim Ausschuss der übergeordneten Ebene geben
- es muss der Abstimmungszeitraum (Beginn und Ende der Stimmabgabe), der mindestens zwei Wochen beträgt, festgelegt werden sowie eine Frist für einen möglichen Einspruch gegen die Nichtzulassung und dessen Entscheidung
- ein Mitgliederentscheid auf Bezirksebene muss von Dauermitgliedern aus mehreren Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften beantragt werden
- ein Mitgliederentscheid auf Diözesanebene muss von Dauermitgliedern aus mehreren Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften und mehreren Bezirken beantragt werden
- der Mitgliederentscheid muss von mindestens 5% der Dauermitglieder der entsprechenden Ebene beantragt werden
- jedes stimmberechtigte Mitglied muss die Unterlagen zum Mitgliederentscheid (Antrag und Begründung, Gegenposition falls vorhanden, Abstimmungsmodalitäten und Stimmkarte) rechtzeitig und persönlich erhalten
- das Verfahren der Stimmabgabe muss für alle stimmberechtigten Mitglieder gleich sein
- die Mitglieder müssen in geeigneter Form über das Ergebnis des Mitgliederentscheides informiert werden
- es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen

Es müssen mindestens 10% der beim Mitgliederentscheid stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgeben, damit der Mitgliederentscheid gültig ist.

4. Die Katholische junge Gemeinde im Bundesgebiet

4.1 Der Bundesverband

- Der Bundesverband führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG).
- Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- Der Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Diözesanverbände in der Bundesrepublik Deutschland.
- Aufgabe des Bundesverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit der Diözesanverbände und die Vertretung des Verbandes in Kirche und Öffentlichkeit.
- Er ist Mitgliedsverband im BDKJ.

4.2 Die Organe des Bundesverbandes

Die Organe des Bundesverbandes sind:

- die Bundeskonferenz
- der Bundesrat
- die Bundesleitung

4.2.1 Die Bundeskonferenz

Die Bundeskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Bundesverbandes. Sie bestimmt, im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung, die Aufgaben des Verbandes.

4.2.1.1 Aufgaben der Bundeskonferenz

Der Bundeskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über
 - die Grundlagen und Ziele sowie die Satzung der Katholischen jungen Gemeinde und die gemeinsame Geschäftsordnung der Bundeskonferenz und des Bundesrates
 - den Bundesbeitrag
 - die Zustimmung zu Änderungen der zustimmungspflichtigen Paragraphen der Satzung des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“
 - einen grundsätzlichen Rahmen für das Erscheinungsbild des Verbandes
- Entgegennahme der Berichte der Bundesleitung und Ausschüsse
- Entlastung der Bundesleitung
- Wahl
 - der Bundesleitung
 - von 10 Mitgliedern des Verwaltungsrats des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“:
 - fünf Personen („Expert*innen), von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine INTA* sind
 - fünf Diözesanleiter*innen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine INTA* sind, die alle aus unterschiedlichen Diözesanverbänden kommen

- der Mitglieder der Ausschüsse
- der Delegierten für die Gremien des BDKJ-Bundesverbandes, der FIMCAP sowie für andere Konferenzen / Versammlungen.
- einer Geistlichen Diözesanleitung als Vertretung im Bundesrat für den Fall, dass die Geistliche Bundesleitung nicht besetzt ist
- Abwahl einzelner von der Bundeskonferenz oder dem Bundesrat gewählten Personen

Weiterhin hat die Bundeskonferenz folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über gemeinsame Aktionen und bundesverbandliche Schwerpunkte
- Einrichtung von Sachausschüssen für bestimmte Aufgaben

4.2.1.2 Zusammensetzung der Bundeskonferenz

- Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz sind
 - die Mitglieder der Bundesleitung
 - 90 Vertreter*innen aus den Diözesanverbänden

Die Größe der Diözesanlegationen wird wie folgt ermittelt: Jeder Diözesanverband erhält mindestens 2 und höchstens 6 Stimmen. Die Stimmen werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. Grundlage für die Verteilung sind die bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Bundesstelle gemeldeten Mitglieder, für die der Bundesbeitrag entrichtet wurde.

Hat ein Diözesanverband nicht 35 Prozent der zu erwartenden Mitgliedsbeiträge des laufenden Jahres bis drei Wochen vor der Bundeskonferenz an die Bundesstelle überwiesen und abgerechnet oder die Vorjahresrechnung nicht korrekt und fristgemäß abgerechnet, so ruht sein Stimmrecht, d.h. die von ihm entsandten Delegierten sind nicht stimmberechtigt. Die Größe der anderen Delegationen bleibt davon unberührt. Das Abrechnungsverfahren wird durch einen Beschluss des Bundesrates festgesetzt.

Die Regelungen zur Besetzung der Delegationen regelt Punkt 4.3.4 Delegationen.

- beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind:
 - ein Mitglied des Verwaltungsrates des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“
 - Der*Die Geschäftsführer*in des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“
 - je ein Mitglied der Sachausschüsse
 - die Mitglieder des Wahlausschusses
 - ein Mitglied des Bundesvorstands des BDKJ
 - nicht stimmberechtigte Diözesanleitungen
 - je ein Mitglied des Vorstands der KjG LAG Bayern und der KjG LAG NRW
 - die Bundesreferent*innen
- Die Bundesleitung kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen
- Die Diözesanverbände können bis zu zwei Gäste mitbringen.

4.2.1.3 Einberufung der Bundeskonferenz

- Die Bundeskonferenz tritt jährlich zusammen und wird von der Bundesleitung einberufen und geleitet.
- Die Bundeskonferenz ist in der Regel öffentlich.

- Eine außerordentliche Bundeskonferenz muss einberufen werden, wenn die Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragt.
- Den Ablauf der Bundeskonferenz regelt die Geschäftsordnung.

4.2.1.4 Änderungen der Grundlagen und Ziele, Satzung und Geschäftsordnung

Änderungen der Grundlagen und Ziele, der Satzung sowie der Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.

4.2.2 Der Bundesrat

Der Bundesrat berät über die Arbeit des Bundesverbandes und beschließt über die laufenden Angelegenheiten des Bundesverbandes.

4.2.2.1 Aufgaben des Bundesrates

Dem Bundesrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme des Zwischenberichts der Bundesleitung
- Nachwahl:
 - der Mitglieder des Verwaltungsrats des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“
 - der Mitglieder der Ausschüsse
 - der Delegierten für die Gremien des BDKJ-Bundesverbandes, der FIMCAP sowie andere Konferenzen / Versammlungen
- Schlichtung und Entscheidung in Konfliktfällen zwischen Diözesanverbänden oder zwischen einem Diözesanverband und der Bundesleitung. Betroffene Mitglieder haben bei der Entscheidung kein Stimmrecht.
- Unterstützung der Bundesleitung bei der Planung und Vorbereitung der Bundeskonferenz
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Bundeskonferenz

Weiterhin hat der Bundesrat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über gemeinsame Aktionen und bundesverbandliche Schwerpunkte
- Einrichtung von Sachausschüssen für bestimmte Aufgaben
- Abwahl einzelner vom Bundesrat gewählter Personen

4.2.2.2 Zusammensetzung des Bundesrates

- Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesrates sind:
 - die Mitglieder der Bundesleitung
 - je zwei Delegierte unterschiedlichen Geschlechts aus jedem Diözesanverband
 - eine von der Bundeskonferenz gewählte Geistliche Diözesanleitung für den Fall, dass die Geistliche Bundesleitung nicht besetzt ist.

Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 4.3.4 Delegationen.

- Beratende Mitglieder des Bundesrates sind:
 - ein Mitglied des Verwaltungsrates des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“, sofern es nicht stimmberechtigt ist
 - Der*Die Geschäftsführer*in des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“
 - falls nicht stimmberechtigt, je ein Mitglied der Ausschüsse
 - je ein Mitglied des Vorstandes der KjG LAG Bayern und KjG LAG NRW
 - die Bundesreferent*innen

Die Bundesleitung kann Gäste zum Bundesrat einladen. Der Bundeswahlausschuss kann Kandidat*innen als Gäste zum Bundesrat einladen.

4.2.2.3 Einberufung und Ablauf des Bundesrates

- Der Bundesrat tritt zweimal jährlich zusammen und wird von der Bundesleitung einberufen und geleitet.
- Der Bundesrat ist in der Regel öffentlich.
- Ein außerordentlicher Bundesrat muss einberufen werden, wenn die Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragt.
- Den Ablauf des Bundesrates regelt die Geschäftsordnung. Es gilt die gemeinsame Geschäftsordnung der Bundeskonferenz und des Bundesrates, sofern der Bundesrat keine eigene Geschäftsordnung beschließt. Änderungen an dieser eigenen Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.

4.2.3 Die Bundesleitung

4.2.3.1 Aufgaben der Bundesleitung

Die Bundesleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Bundesverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes. Sie vertritt den Bundesverband im BDKJ, arbeitet in seinen Gremien mit und vertritt die KjG in Kirche und Öffentlichkeit. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Bundesleitung Mitarbeiter*innen berufen.

4.2.3.2 Zusammensetzung der Bundesleitung

- zwei Bundesleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts
- eine Geistliche Bundesleitung

4.2.3.3 Amtszeiten der Bundesleitung

- Die Mitglieder der Bundesleitung werden von der Bundeskonferenz in der Regel für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Rücktritt vom Amt der Bundesleitung kann nur gegenüber der Bundeskonferenz erklärt werden.
- Der Amtsantritt erfolgt in der Regel zum 01.09. des Jahres, in dem die Wahl zur Bundesleitung stattgefunden hat. Sofern möglich soll sich die Bundesleitung bereits vorher einarbeiten. Eine Vertretung ist mit den Amtsvorgängern und übrigen Mitglieder der Bundesleitung abzusprechen.

- Die Amts- und Dienstzeit endet in der Regel drei Jahre nach Amtsantritt zum 31.8. Ein mit einem Mitglied der Bundesleitung und dem Rechts- und Vermögensträger der KjG geschlossener Dienstvertrag endet in der Regel zum Ablauf des 31.08. mit Ende der Amtszeit oder sonstigem Ausscheiden aus dem Amt der Bundesleitung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Zwischen der Bundeskonferenz im Jahr des Ausscheidens und dem Ende von Amts- und Dienstzeit nimmt das ausscheidende Mitglied der Bundesleitung seine Aufgaben lediglich und ausschließlich geschäftsführend wahr.

4.3 Sachausschüsse, Wahlausschuss, Delegationen

Sachausschüsse und der Wahlausschuss werden von einem Mitglied der Bundesleitung geleitet. Die Bundesleitung kann die Leitung delegieren. Den Ausschüssen steht es frei, Berater*innen hinzuzuziehen.

4.3.1 Sachausschüsse

Sachausschüsse unterstützen die Arbeit der bundesverbandlichen Organe.

Jeder Sachausschuss legt der Bundeskonferenz einen Bericht vor.

Die Mitglieder der Sachausschüsse werden von der Bundeskonferenz gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, sofern keine abweichende Dauer der Amtszeit beschlossen wurde.

Eine Nachwahl durch den Bundesrat ist möglich. Die Amtszeit der nachgewählten Personen verkürzt sich entsprechend um die Zeit seit der letzten ordentlichen Bundeskonferenz.

Sachausschüsse sind geschlechtergerecht zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen.

4.3.2 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss bereitet die auf der Bundeskonferenz und dem Bundesrat stattfindenden Wahlen vor. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, den Delegierten geeignete Kandidat*innen für die anstehenden Wahlen zu suchen und vorzuschlagen. Der Wahlausschuss leitet die Wahlen.

Er legt der Bundeskonferenz einen Bericht vor.

Der Wahlausschuss besteht aus fünf Personen, darunter zwei weibliche, zwei männliche und eine INTA* Person, die von der Bundeskonferenz für zwei Jahre gewählt werden.

Eine Nachwahl durch den Bundesrat ist möglich. Die Amtszeit der nachgewählten Personen verkürzt sich entsprechend um die Zeit seit der letzten ordentlichen Bundeskonferenz.

Ein Mitglied der Bundesleitung wird von dieser als beratendes Mitglied benannt und nimmt die Geschäftsführung wahr.

4.3.3 Delegationen

Delegationen können von der Bundeskonferenz zu folgenden Zwecken entsandt werden:

- Übernahme von Stimmrecht in den Gremien des BDKJ-Bundesverbandes
- Übernahme von Stimmrecht in den Gremien der FIMCAP
- Übernahme von Stimmrecht auf anderen Konferenzen / Versammlungen

falls die Bundesleitung nicht alle der ihr dort zustehenden Stimmen wahrnehmen kann.

Delegationen sind abhängig von der Gesamtanzahl der Stimmen der KjG auf der betreffenden Konferenz / Versammlung und sind geschlechtergerecht zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind Konferenzen / Versammlungen zu geschlechterspezifischen Belangen.

Die Bundeskonferenz oder der Bundesrat können ein in der Satzung definiertes Gremium mit der Besetzung der Delegation für ein anderes Gremium beauftragen.

Kann eine delegierte Person ihre Stimme nicht wahrnehmen, tritt das Nachrückverfahren in Kraft. Gibt es keine möglichen Nachrücker*innen mehr, delegiert der Bundesrat nach. Bei kurzfristigem Ausfall kann die Bundesleitung geeignete Personen anfragen und selbstständig delegieren. Die Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit sind bei diesen Regelungen zu berücksichtigen.

Bleibt die Stelle vakant, werden die Wahlen für die jeweils vakanten Plätze auf den kommenden Bundesräten durchgeführt. Bleiben auch hier die Plätze vakant, kann die Bundesleitung geeignete Personen anfragen und selbstständig delegieren.

Delegationen werden jeweils bis zur nächsten ordentlichen Bundeskonferenz gewählt.

Es gelten die Regelungen entsprechend §1.2 Delegationen im Verband.

4.4 Rechts- und Vermögensträger

Rechts- und Vermögensträger des Bundesverbandes ist des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“

Die Mitgliederversammlung der Pfarrgemeinschaften, der mittleren Ebenen oder der Diözesanverbände können mit absoluter Mehrheit die Errichtung eines Rechts- und Vermögensträgers für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen. Die Satzungen dieser Trägervereine bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Zustimmung der jeweils nächst höheren Ebene, d.h.

- bei Pfarrgemeinschaften: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung
- bei Bezirksverbänden: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung
- bei Diözesanverbänden: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Bundesleitung

Die Satzung der Trägervereine darf nur genehmigt werden, wenn sie folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt:

- Mitglied in Trägervereinen kann jede*r werden, der*die die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Versammlung der Ebene, dem der Trägerverein zugeordnet ist. Die Mitgliedschaft wird auf Zeit erworben, Wiederwahl ist möglich.

- Die im Sinne der Bundesordnung gewählte Leitung der zugeordneten Ebene ist Mitglied des Trägervereins kraft Amtes. Die Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung der mandatierten Tätigkeit des Mitgliedes in der Leitung.
- Die Mitgliederversammlung des Trägervereins wählt den Vorstand für zwei Jahre aus der Mitte ihrer Mitglieder.
- Der Vorstand des Trägervereins muss mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern bestehen, die gewählte Mandatsträger/ oder Mandatsträgerinnen der zugeordneten Ebene sind.
- Die Satzung muss den Anforderungen der Abgaben-Ordnung (§§ 51f) über die Gemeinnützigkeit entsprechen.

• Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde 2023 in Altenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

•

Anhang zur Satzung der Katholischen jungen Gemeinde

Erklärung der Bundeskonferenz zum Amt der Geistlichen Leitung (Altenberger Erklärung)

Voraussetzungen für das Amt der geistlichen Leitung in der KjG

Die KjG legt Wert darauf, dass Priester und andere hauptamtlich in der Kirche tätige Seelsorger*innen bzw. Theolog*innen als gewählte Geistliche Leitungen im Verband mitarbeiten.

Ausschlaggebend für die Besetzung dieses Amtes ist die Mitgliedschaft im Verband und die Wahl durch die entsprechende Konferenz.

- Die Anforderungen bezüglich der nachweisbaren Ausbildung von Geistlichen Leitungen auf Bezirks- und Pfarreiebene werden von den jeweiligen Diözesankonferenzen festgelegt. Die Kandidat*innen sollen im Glauben verwurzelt sein, d.h. eine persönliche Spiritualität pflegen und die Kirche aktiv mitgestalten. Wir empfehlen die Teilnahme an den Kursangeboten zur Geistlichen Verbandsleitung.

Von Kandidat*innen für das Amt der Geistlichen Leitung auf Diözesan- und Bundesebene erwarten wir jugendpastorale Erfahrungen sowie theologische, spirituelle und ekklesiologische Kompetenzen, welche sich grundsätzlich in einer abgeschlossenen theologischen Ausbildung äußern. Wir wünschen und hoffen an dieser Stelle sehr auf die Unterstützung aus den Diözesen, durch die Freistellung und Beauftragung von seelsorglichem Personal.

Sollte die Besetzung des Amtes auf Diözesanebene durch ehrenamtliche KjGler*innen wahrgenommen werden, gilt als Mindestvoraussetzung die abgeschlossene Teilnahme am Ausbildungskurs Geistliche Verbandsleitung. Weitere Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur Geistlichen Leitung regeln die jeweiligen Konferenzen.

Beauftragung

Nach erfolgter Wahl zur Geistlichen Leitung soll eine kirchliche Beauftragung erfolgen.

Für Geistliche Leitungen auf der Diözesanebene soll eine kirchliche Beauftragung durch den zuständigen Ortsbischof erfolgen. Zusätzlich werden diese Geistlichen Leitungen durch die geistliche Bundesleitung innerverbandlich im Sinne der KjG beauftragt.

Für Bezirks- und Pfarreiebene erfolgt die Beauftragung nach den in den jeweiligen Bistümern getroffenen Vereinbarungen.

Altenberg, im Juli 2018

Anlage zur Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe

1. Information über Auflösungsvorhaben

Die Verantwortlichen Personen der Pfarr- bzw. Ortsgruppe informieren die entsprechenden KjG-Strukturen sowie entsprechend der regionalen Notwendigkeit die (regionale) BDKJ-Struktur über das Vorhaben und nehmen falls nötig Beratung in Anspruch.

2. Einladung zur Auflösungsversammlung

Um eine Auflösung in Gang zu setzen, bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der jeweils betroffenen Pfarr- bzw. Ortsgruppe. Eine Auflösung kann nur initiativ, d.h. durch die jeweilige Gruppierung selbst erfolgen. Eine Auflösung durch Dritte ist nicht zulässig oder möglich. Die Mitgliederversammlung muss mit der Absicht der Auflösung form- und fristgerecht mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Hierzu sind ebenfalls die zuständigen Personen der jeweiligen KjG-Strukturen sowie falls vorhanden des regionalen BDKJ einzuladen. Sollte die Pfarr- bzw. Ortsleitung nicht besetzt sein, muss eine Einladung durch die Leitung der jeweils nächst-höhere Ebene erfolgen.

3. Entscheidung über Auflösung und Bestimmung von Liquidator*innen⁸

Im Rahmen der Mitgliederversammlung wird über das Vorhaben der Auflösung beraten und abgestimmt. Für einen Beschluss sind qualifizierte Mehrheiten notwendig, d.h. mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen zugestimmt haben. Zusätzlich muss beschlossen werden, wer die Auflösung umsetzen wird (die sogenannten Liquidator*innen) und was mit den Vermögenswerten der Pfarrei- bzw. Ortsgruppe passieren soll. Hierbei ist zu beachten, dass Geldwerte im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden müssen bzw. die Geldmittel genutzt werden müssen, um eventuelle Schulden zu tilgen. Als Liquidator*in des Prozesses soll ein*e Vertreter*in des KjG-Diözesanverbandes benannt werden. Es ist zu empfehlen, dass die Diözesanleitung als Liquidator*in bestellt wird.

4. Beginn des Auflösungs - und Liquidationsprozesses

Nach gefasstem Beschluss über die Auflösung tritt die Pfarr- bzw. Ortsgruppe in die Liquidation ein. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern der Pfarr. bzw. Ortsgruppe inkl. des Protokolls zuzustellen. Die Regelungen zum Protokoll der Mitgliederversammlung der jeweiligen Satzung werden dabei gewahrt.

Für den Prozess der Liquidation gelten folgende gesetzliche Regelungen:

- Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden (§41 BGB).
- Der von der Mitgliederversammlung einmal gefasste Auflösungsbeschluss kann wieder rückgängig gemacht werden, solange die Liquidation noch nicht beendet ist.

Für die beim Finanzamt registrierten Vereine gilt:

⁸ Der*die Liquidator*in ist für die ordnungsgemäße Auflösung verantwortlich, d.h. diese Person(en) sind für die Durchführung der weiteren Schritte der Auflösung zuständig.

- Der Vorstand hat die Auflösung innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung auch dem zuständigen Finanzamt sowie der für die Erhebung der Realsteuern (z. B. Grundsteuer für Gebäude) der zuständigen Gemeinde mitzuteilen (§§ 137 Abs. 1, 34 Abs. 1, 20 Abs. 1 AO).

Für eingetragene Vereine gilt zusätzlich:

- Nach § 74 BGB muss der Vorstand nach § 26 BGB die Auflösung des Vereins dem Registergericht gegenüber anmelden und das Protokoll der Mitgliederversammlung, in der der Auflösungsbeschluss gefasst wurde, vorlegen.

5. Abwicklung von Mitgliedschaften und Finanzen

Während des Auflösungsprozesses müssen laufende Kosten gedeckt und ein abschließender Finanzbericht durch die Liquidator*innen erstellt werden. Dabei müssen auch laufende Verträge abgewickelt werden. Zusätzlich muss geklärt werden, ob eventuell noch bestehende Mitgliedschaften gekündigt bzw. in andere Gruppen überführt werden können.

6. Dokumentation und Weitergabe an die zuständige Ebene

Die Protokolle und der abschließende Finanzbericht werden an die jeweilig zuständige höhere Ebene des Verbandes übergeben. Zusätzlich enden die aktuellen Mitgliedschaften bzw. werden überführt. Die Vermögenswerte werden satzungsgemäß und im Sinne des Vereinszwecks zur treuhänderischen Verwaltung⁹ an die zuständige höhere Ebene übergeben.

7. Abschluss der Auflösung

Zum Abschluss muss, im Falle eines eingetragenen Vereins, das Registergericht nochmals informiert werden und der Verein wird aus dem Vereinsregister gestrichen. Sind alle Aufgaben und Forderungen durch die Liquidator*innen erfüllt, gilt die Auflösung als vollzogen. Damit beenden die Liquidator*innen ihre Arbeit.

8. Beginn der treuhänderischen Verwaltung durch die zuständige Ebene

Nach Abschluss der Auflösung beginnt eine Sperrfrist von drei Jahren. Während dieser Zeit werden die Vermögenswerte der Pfarr- bzw. Ortsgruppe von der jeweiligen zuständigen höheren Ebene des Verbandes treuhänderisch verwaltet oder für eine eventuelle Neugründung zurückgehalten. Nach Ablauf dieser Frist kann die Summe im Sinne des Vereinszwecks und der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke¹⁰ verwendet oder an Dritte gespendet werden.

⁹ im Sinne des Vereinszweck bzw. wofür es ursprünglich gedacht war.

¹⁰ Steuerbegünstigte Zwecke i.S. § 51 AO sind gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

Geschäftsordnung der Bundeskonferenz und des Bundesrates

§1 Termin

Die Termine der jährlichen Bundeskonferenz und der Bundesräte werden von der Bundeskonferenz beschlossen.

§2 Vorbereitung

Die Vorbereitung erfolgt durch die Bundesleitung. Bei der Vorbereitung der Bundeskonferenz wird sie durch den Bundesrat unterstützt.

§3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung wird in der Bundesleitung beraten und beschlossen.

§4 Einberufung

Die Bundeskonferenz wird von der Bundesleitung mindestens acht Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen. Der Bundesrat wird von der Bundesleitung mindestens fünf Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

§5 Öffentlichkeit

Die Bundeskonferenz und der Bundesrat sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Ist die Öffentlichkeit aufgehoben, dürfen nur stimmberechtigte und beratende Mitglieder anwesend sein. Personaldebatten sind vertraulich. Bei Personaldebatten sind nur die jeweiligen stimmberechtigten Mitglieder und die Mitglieder des Bundeswahlausschusses anwesend.

§6 Stellvertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder können sich vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

§7 Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung obliegt der Bundesleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren. Der*die jeweilige Vorsitzende darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er*sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an andere Personen abgegeben werden. Der*die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§8 Anträge

Anträge können von den stimmberechtigten Mitgliedern, der Bundesleitung, den Diözesandelelegationen und den Ausschüssen gestellt werden. Darüber hinaus ist es den jeweiligen stimmberechtigten weiblichen, männlichen und INTA* Mitgliedern möglich, Anträge an die Mitglieder ihres eigenen Geschlechts zu stellen.

Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens vier Wochen vor Sitzungsbeginn bei der Bundesleitung einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Bundesleitung den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zuzuleiten.

Verspätete Anträge können bis zum Sitzungsbeginn gestellt werden und benötigen zur Aufnahme in die Tagesordnung die einfache Mehrheit.

Initiativanträge können während der Sitzung gestellt werden und benötigen zur Aufnahme in die Tagesordnung die absolute Mehrheit.

Satzungsänderungsanträge¹¹ können nach Ablauf der Antragsfrist nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.

§9 Unterlagen

Mindestens drei Wochen vor Sitzungsbeginn erhalten die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder durch die Bundesleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung
- die Berichte der Bundesleitung und der Ausschüsse zur Bundeskonferenz
- die Zwischenberichte der Bundesleitung zum Bundesrat

Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte, Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist. Weiterhin kann eine Bereitstellung durch weitere technische Mittel durch die Bundesleitung erfolgen.

Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und E-Mail-Nachrichten. Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original, als Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.

§10 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist sowie keine Geschlechterkategorie zwei Drittel oder mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausmacht.

Die Beschlussfähigkeit gilt, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die*der Vorsitzende die Sitzung sofort zu unterbrechen, bis die*der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit wieder feststellen kann oder die Sitzung für beendet erklärt wird.

§11 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und des Beschlusses der Tagesordnung sowie des Zeitplans.

¹¹ Satzungsänderungsanträge können nach §4.2.1 der Bundessatzung nur durch die Bundeskonferenz beschlossen werden.

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, abgesetzt sowie im Zeitplan umgestellt werden.

§12 Beratungen

Das Wort wird durch die*den Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Weibliche, männliche und INTA* Mitglieder werden auf getrennten Redelisten geführt und im Wechsel (weiblich – männlich – INTA*) aufgerufen, eine Quotierung der Meldungen ist möglich.

Berichte werden abschnittsweise beraten.

Antragsteller*innen und Berichtersteller*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

Der*die Vorsitzende kann die Redezeit begrenzen und Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

§13 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; das sind:

1. Hinweis zur Geschäftsordnung
2. Widerspruch gegen die Maßnahmen der Sitzungsleitung
3. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
4. Antrag auf Schluss der Redeliste
5. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
6. Antrag auf Änderung des Zeitplans
7. Antrag auf Vertagung bzw. Überweisung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes an die Bundeskonferenz oder den Bundesrat
8. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
9. Antrag auf Nichtbefassung
10. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung
11. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
12. Antrag auf Abstimmung über einen Antrag mit absoluter Mehrheit
13. Antrag auf erneute Abstimmung über einen Antrag
14. Antrag auf Vertagung der Konferenz
15. Antrag auf Schluss der Konferenz
16. Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung
17. Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit
18. Antrag auf geheime Abstimmung
19. Antrag auf geschlechtergetrennte Abstimmung
20. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung eines*einer Gegenredner*in sofort abzustimmen.

Über Anträge gemäß 14-16 muss immer abgestimmt werden. Zuvor muss mindestens einem stimmberechtigten Mitglied der Bundeskonferenz die Gelegenheit gegeben werden, dagegen zu sprechen. Für die Annahme dieser Anträge ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

Den Anträgen gemäß 17-19 ist immer zu entsprechen.

Der Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit gemäß 17 geht dem Antrag zum Widerspruch gegen die Maßnahmen der Sitzungsleitung gemäß 2, dieser dem Schlussantrag gemäß 15 und dieser dem Vertagungsantrag gemäß 14 vor. Die anderen Anträge werden nachrangig behandelt.

Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der*die Vorsitzende verbindlich.

§ 14 Mehrheiten

Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt. Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit nicht berücksichtigt.

Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Summe der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen und Enthaltungen überwiegt.

Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht. Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit berücksichtigt.

§15 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung, kann die*der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei der*dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§16 Abstimmungen

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden. Abstimmungen über Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Abgestimmt wird mit Stimmkarten oder digitalen Abstimmungsprogrammen. Die Sitzungsleitung (§7) gibt bei jeder Abstimmung die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einer Abstimmung ist ausgeschlossen. Die*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht werden. Zusätzlich muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens zwei Geschlechtern erreicht werden. Falls nicht bei allen Geschlechtern die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht wurde, muss auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Es wird geschlechtshomogen abgestimmt, wenn ein Antrag an die weiblichen bzw. männlichen bzw. INTA* Mitglieder der Bundeskonferenz bzw. des Bundesrats fristgerecht eingereicht oder in die Tagesordnung aufgenommen wurde. Die Abstimmung über einen an die weiblichen, männlichen oder INTA* Mitglieder gestellten Antrag erfolgt geschlechtshomogen innerhalb des jeweiligen Geschlechts. Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Geschäftsordnung können nicht geschlechtshomogen beschlossen werden.

§17 Wahlen

Für alle Wahlen außer die der Mitglieder der Bundesleitung gilt folgendes Verfahren:

Der Wahlvorgang findet für die jeweils zu besetzenden Ämter einer Geschlechterkategorie gemeinsam statt. Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann eine Person nur auf einer Geschlechterkategorie kandidieren. Die kandidierende Person entscheidet selbst unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie kandidiert. Die Zuordnung gilt für die ganze Amtszeit. Die Wahlvorgänge für die verschiedenen Geschlechterkategorien werden getrennt durchgeführt.

Endgültig nicht gewählt ist, wer in einem Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.

Jeder Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen voraus, sowie auf Antrag eine Personaldebatte.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per Stimmzettel oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Auf Antrag kann die Abstimmung offen bzw. mit Stimmkarten und/oder en bloc erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Bei der Stimmabgabe muss der Wähler*innenwille eindeutig erkennbar sein. Wenn für einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.

Zunächst findet ein erster Wahlgang statt. In diesem ist für die Wahl die absolute Mehrheit gemäß § 14 erforderlich. Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat*innen aus dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist für die Wahl die einfache Mehrheit gemäß § 14 erforderlich.

Erhalten mehr Personen die zur Wahl erforderliche Mehrheit als Ämter zu besetzen sind, sind die Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt. Bei Wahlen zu Delegationen werden die übrigen gewählten Kandidat*innen in absteigender Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzdelegierte benannt.

Liegt eine Stimmengleichheit bei den Ja-Stimmen vor, die für die Besetzung der Ämter relevant ist, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur mit Ja- und Nein-Stimmen abgestimmt wird. Diese wird so lange wiederholt, bis eine Person mehr Ja-Stimmen erhält.

§18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung

Für die Wahl der Mitglieder der Bundesleitung¹² gilt folgendes Verfahren:

Die Wahl zur Geistlichen Bundesleitung findet einzeln statt. Die Wahl der zwei Bundesleiter*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien findet in einem Wahlverfahren statt, sofern beide Ämter zu besetzen sind. Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann eine Person nur auf einer Geschlechterkategorie kandidieren. Die kandidierende Person entscheidet selbst unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie kandidiert. Die Zuordnung gilt für die ganze Amtszeit.

Der Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen unter Ausschluss der jeweils anderen Kandidat*innen voraus. Zudem findet eine gemeinsame Personaldebatte zu allen Kandidat*innen statt.

Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per Stimmzettel oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Eine Abstimmung mit Stimmkarten oder ein bloc ist ausgeschlossen.

Abgestimmt wird mit Ja und Nein. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Sollten Ämter unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen sein, müssen die Ja-Stimmen auf Kandidat*innen unterschiedlichen Geschlechts verteilt werden. Bei der Stimmabgabe muss der Wähler*innenwille eindeutig erkennbar sein. Wenn für einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.

Für die Wahl ist in allen Wahlgängen die absolute Mehrheit gemäß § 14 erforderlich.

Sind beide Ämter der Bundesleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen und treten Kandidat*innen unterschiedlichen Geschlechts an, gilt folgendes Verfahren:

1. Zunächst findet ein erster Wahlgang unter allen Kandidat*innen statt.
2. Werden beide Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem treten die vier Personen, davon maximal zwei je Geschlecht, mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Falls bereits im vorigen Wahlgang weniger als fünf Kandidat*innen antraten, wird dieser Wahlgang übersprungen.
3. Werden beide Ämter im zweiten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser übersprungen, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem treten die drei Personen, davon maximal zwei je Geschlechts, mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Falls bereits im vorigen Wahlgang weniger als vier Kandidat*innen antraten, wird dieser Wahlgang übersprungen.

¹² Wahlen zur Bundesleitung können nach §4.2.1 der Bundessatzung nur durch die Bundeskonferenz durchgeführt werden.

4. Werden beide Ämter im dritten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser übersprungen, findet ein vierter Wahlgang statt. In diesem treten die zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Erhalten diese beide Personen im vierten Wahlgang jeweils keine absolute Mehrheit, bleibt das jeweilige Amt unbesetzt. Falls bereits im vorigen Wahlgang nur zwei Kandidat*innen antraten, findet dieser Wahlgang nicht statt und beide Ämter bleiben unbesetzt.

Ist zu einem Zeitpunkt im Wahlverfahren nur (noch) ein Amt zu besetzen bzw. treten nur Kandidat*innen eines Geschlechts an, gilt folgendes Verfahren:

1. Zunächst findet ein erster Wahlgang unter allen (verbleibenden) Kandidat*innen statt.
2. Wird das Amt im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem treten die zwei Personen mit den meisten Ja-Stimmen des ersten Wahlgangs an. Falls bereits im ersten Wahlgang nur zwei Kandidat*innen antraten, findet dieser Wahlgang nicht statt.
3. Wird das Amt im zweiten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser übersprungen, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem tritt die Person mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Erhält diese Person im dritten Wahlgang keine absolute Mehrheit, bleibt das Amt unbesetzt. Falls bereits im ersten Wahlgang nur ein*e Kandidat*in antrat, findet dieser Wahlgang nicht statt und das Amt bleibt unbesetzt.

Erhalten mehr Personen die zur Wahl erforderliche Mehrheit als Ämter zu besetzen sind, sind die Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt.

Liegt eine Stimmengleichheit bei den Ja-Stimmen vor, die für das weitere Wahlverfahren relevant ist, erfolgt jeweils eine Stichwahl. Diese wird so lange wiederholt, bis eine Person mehr Ja-Stimmen erhält.

§ 19 Abweichende Amtszeiten

Bei Wahlen auf einem Bundesrat verkürzt sich die Amtszeit um die Dauer zwischen der vorangegangenen Bundeskonferenz und dem Bundesrat, sodass die Amtszeit immer auf einer Bundeskonferenz endet.

§20 Abwahl

Anträge auf Abwahl¹³ von einzelnen von der Bundeskonferenz oder dem Bundesrat gewählten Personen sind bis spätestens vier Wochen vor Sitzungsbeginn der Bundesleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern schriftlich zuzuleiten.

Die Abwahl von Mitgliedern der Bundesleitung und des Verwaltungsrates des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“ sind nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit möglich. Zur Abwahl aller anderen von der Bundeskonferenz und dem Bundesrat gewählten Personen ist die absolute Mehrheit notwendig.

§21 Protokoll

¹³ Der Bundesrat kann nach §4.2.2.1 der Bundessatzung nur vom Bundesrat gewählte Personen abwählen.

Es wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Bundesleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§22 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern innerhalb von acht Wochen nach Sitzungsende zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Bundesleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird. Die Bundesleitung benachrichtigt die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet die Bundesleitung. Nimmt die Bundesleitung einen Einspruch nicht an, entscheidet der Bundesrat verbindlich.

§23 Außerordentliche Bundeskonferenz bzw. außerordentlicher Bundesrat

Eine außerordentliche Sitzung muss einberufen werden, wenn die Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragen. Die Bundesleitung muss eine beantragte außerordentliche Sitzung innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung zu einer außerordentlichen Bundeskonferenz muss mindestens sechs Wochen, zu einem außerordentlichen Bundesrat mindestens vier Wochen vor dem Termin erfolgen.

§24 Schlussbestimmung

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde 2024 in Altenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.